

Alt	Neu	Anmerkungen
Satzung der Delphin Verwaltungs GmbH	Gesellschaftsvertrag der Delphin Verwaltungs GmbH	Nur Aktiengesellschaften haben Satzungen, eine GmbH hat einen Gesellschaftsvertrag.
§ 1 Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Delphin Verwaltungs GmbH“. (2) unverändert.	§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma: „Delphin Verwaltungs GmbH“ (2) unverändert.	Sprachliche Präzisierung und Klarstellung der Rechtsform der Gesellschaft.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften, insbesondere die Übernahme von Komplementärfunktionen. (2) unverändert.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Unternehmensgegenstand beinhaltet ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an der Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zur Wahrnehmung von Komplementärfunktionen. (2) unverändert.	Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes und Beschränkung auf Komplementärfunktion für die Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG.
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage (1) unverändert (2) Die Stammeinlagen von Euro 25.000,00 sind erbracht. Die Stadtgemeinde Wuppertal hält einen Geschäftsanteil von Euro 25.000,00.	§ 3 Stammkapital, Stammeinlage, Gesellschafter (1) unverändert (2) Die Stammeinlagen von insgesamt Euro 25.000,00 sind erbracht. Die Stadtgemeinde Wuppertal ist Alleingesellschafterin. (3) Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.	Redaktionelle Änderung und Klarstellung, dass keine weiteren Gesellschafter bestehen sowie neben dem Geschäftsführer kein weiteres Personal beschäftigt wird.

	<p>§ 4 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafterversammlung. 	Präzisierung der Gesellschaftsorgane.
<p>§ 4 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. (4) Die Geschäftsführer können aufgrund Gesellschafterbeschlusses von den Be- 	<p>§ 5 Geschäftsführung, Aufgaben und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer/-In oder mehrere Geschäftsführer/-Innen. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. (2) Die Geschäftsführer/-Innen sind verpflichtet, die Weisungen des Gesellschafters zu befolgen, insbesondere die vom Gesellschafter aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten sowie die von dem Gesellschafter als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen Zustimmung vorzunehmen. (3) Die Gesellschaft wird durch eine(n) Geschäftsführer/-In allein vertreten, wenn er/sie alleinige(r) Geschäftsführer/-In ist oder wenn der Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-Innen vertreten. (4) Der/Die Geschäftsführer/-In oder die Geschäftsführer/-Innen kann bzw. können 	<p>Klarstellung der Bestellung der Geschäftsführung.</p> <p>Klarstellung, da es lediglich einen Gesellschafter gibt.</p> <p>Anpassung: es gibt keine Prokuristen, da die Gesellschaft kein Personal beschäftigt.</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p>

<p>schränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>aufgrund Gesellschafterbeschlusses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.</p>	<p>Präzisierung.</p>
	<p>§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p> <p>(2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche -auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt- oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn der Gesellschafter der gewählte Form der Abstimmung zustimmen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:</p> <p>a) die Feststellung des Jahresabschlusses b) die Entlastung der Geschäftsführung c) die Ergebnisverwendung d) die Wahl des/der Abschlussprü-</p>	<p>Neuer Paragraph aufgrund der Klarstellung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung.</p>

	<p>fers/Abschlussprüferin der Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none">e) den Wirtschaftsplanf) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführungg) die Änderung dieses Gesellschaftsvertragesh) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoreni) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten oder Bautenj) die Verpflichtung zur Gewährung von Gesellschafterdarlehenk) die Aufnahme von Darlehenl) den Abschluss von Verträgen über 50.000 €m) den Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungenn) den Eintritt weiterer Gesellschaftero) die Verschmelzung, Vermögensübertragung und Umwandlung der Gesellschaft <p>(4) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse anzugeben sind: die Niederschrift ist von allen Teilnehmern an der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.</p>	
--	---	--

§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) unverändert.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) unverändert.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf und reicht diesem dem/der Abschlussprüfer/-In zur Prüfung ein, sofern die Aufsichtsbehörde hiervon nicht gemäß § 108 Abs. 1 S.2 GO NRW Ausnahmen zulässt. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Fertigstellung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zu übersenden, um den Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.
- (3) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal Prüfrechte nach § 54 in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang

Klarstellung und Anpassung an die derzeitigen Regelungen der GO NRW.

	<p>des Jahresabschlusses individualisiert die Bezüge der Geschäftsführung gemäß der Regelung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses, insbesondere solche nach Gemeindeordnung NRW, bleiben unberührt.</p> <p>(6) Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus wird der Gesellschafterversammlung eine jährlich fortgeschriebene fünfjährige Wirtschaftsplanung zur Kenntnis gegeben.</p>	
<p>§ 6 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 8 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>	<p>Klarstellung.</p>

	<p>§ 9 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sind einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p> <p>(2) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die die Vertragsschließenden bei Kenntnis der wahren Sachlage getroffen hätten, um den mit dem Vertrag erstrebten Zweck zu erreichen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, alles zu tun, um eine solche Regelung herbeizuführen und in der vorgeschriebenen Form niederzulegen.</p>	<p>Fehlende salvatorische Klausel.</p>
--	---	--